

Satzung (Stand 2007 und Änderungen 2016 bestätigt 2019)

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Satzungsänderungen

§ 8 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz (erweitert)

Der Verein trägt den Namen

„Seniorpartner in School, Landesverband Baden-Württemberg (SiS BW) e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Schwetzingen.

Der Verein wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwetzingen VR 420743 eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins (unverändert)

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Schülern durch das freiwillige Engagement der Generation in der 3. Lebensphase (d.h. der Großelterngeneration). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Projekte zur Gewaltprävention, insbesondere durch Mediation bei Konflikten in der Schule, Unterstützung von Schüler-Streitschlichtern und Vermittlung von Streitschlichtertechniken, Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenzen.

Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung. Grundlage der Arbeit ist die Überzeugung vom Wert generationsübergreifender zwischenmenschlicher Beziehung und Verständigung zwischen Alt und Jung.

§ 3 Gemeinnützigkeit (erweitert)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§77AO). Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke der Abgabenordnung.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder, die Aufgaben übernehmen, die dem Sinn des Vereinszweckes entsprechen, können dann eine Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen aus Mitteln des Vereins erhalten, wenn sie aufgrund ihrer eigenen geringen Einkünfte die freiwillige, bürgerschaftliche Tätigkeit nicht ausüben können. Dem Verein müssen entsprechende Mittel zur Verfügung stehen. Richtlinien für die Erstattung der Auslagen erlässt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft (erweitert)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses durch den Vorstand.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - . durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Eingang bei dem Vorstand wirksam).
 - . durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstößt oder trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
 - . durch Tod.
 - . durch Auflösung des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge (unverändert)

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins (verändert)

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und -bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in, sowie bis zu drei Beisitzer/innen. Die Vorsitzenden müssen das SiS Zertifikat Schulmediation besitzen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der/ die Vorsitzende ist gehalten bei Vertretungen nach außen vorher den Vorstand zu informieren.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets durch zwei Vorsitzende vertreten im Sinne von § 26 BGB. In Innenverhältnis sind die Vorsitzenden gehalten bei Vertretungen nach außen vorher den Vorstand zu informieren. Im Innenverhältnis gilt weiterhin: ist einer der amtierenden Vorsitzenden dauerhaft verhindert, dann kann sowohl der Kassenwart als auch der Schriftführer diese vakante Position nach Rücksprache mit dem Vorstand kurzfristig einnehmen.

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder durch Tod oder Krankheit kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand berufen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes oder des Vereinsregistergerichts beruhen, zu beschließen. Diese Änderungen sind den Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

2. Die Mitgliederversammlung (erweitert)

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagungsordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind, dies kann auch per Email erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per Email dem Vorstand eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge müssen immer bereits konkret in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per Email beantragt. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich oder per Email beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer/Innen.

die Entlastung des gesamten Vorstandes

Wahl des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer/Innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, Widerwahl ist möglich

Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das folgende Jahr

Festlegung der Beiträge, und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung

Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung mitteilen, wer sie vertritt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste sind zugelassen, wenn die Mitgliederversammlung nicht etwas Anders beschließt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas Anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende. Bei zwei oder drei gleichberechtigten Vorsitzenden eine/einer in alphabetischer Reihenfolge.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anders bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern übermittelt werden. Einsprüche gegen das Protokoll sind anschließend innerhalb von vier Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen.

§ 7 Satzungsänderungen (unverändert)

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes oder des Vereinsregistergerichts beruhen, zu beschließen.

§ 8 Auflösung des Vereins (verändert)

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51ffAO (1977) zur Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung in Baden-Württemberg.

Diese Satzungsänderung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08.04. 2016 in Schwetzingen beschlossen und in der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 20.2.2019 erneut bestätigt.